

allerlei Gelegenheiten militärischen Firtlesanz im zivilen Bürgerrock mitzumachen. Trotz Kyffhäuserbeschlüssen und »nationaler Arbeitsgemeinschaft« wird sicherlich die sozialdemokratische Arbeiterschaft den Kriegervereinen eine Absage erteilen.

## Gesellschafts- und Staatsordnung.

Ein kurzes Kapitel einer marxistischen Gesellschaftslehre.

Von Heinrich Cunow.

### II.

#### 3. Gesellschaftliche und staatliche Rechtsordnung.

Die Unterscheidung zwischen Gesellschaft und Staat bestimmt auch die Marxsche Auffassung der Rechtsordnung. Sind Gesellschaft und Staat verschiedenartige Gebilde, dann kann auch die Gesellschaftsordnung nicht identisch mit der Staatsordnung sein. Wie die Gesellschaft früher da ist als der Staat, so ist auch die Gesellschaftsordnung früher da als die Staatsordnung. In jeder Gesellschaft setzt sich als Folge des wirtschaftlichen Lebensprozesses eine gewisse losere oder festere Regelung der sozialen Wechselbeziehungen durch, ohne die der Wirtschaftsprozess, das gegenseitige Zusammenwirken, gar nicht vor sich zu gehen vermag. Diese Regelung nebst den sich aus ihr ergebenden weiteren abgeleiteten Regeln des allgemeinen gesellschaftlichen Verkehrs, auch soweit er sich über die Staatsgrenzen hinaus erstreckt, bildet die Gesellschaftsordnung. Die Staatsordnung besteht dagegen in den vom Staat zur Nachachtung für seine Mitglieder erlassenen, ihr gegenseitiges Verhalten zueinander (teilweise auch zu Mitgliedern fremder Staaten) regelnden, unter Zwang gestellten staatsbürgerlichen Gesetzen und Verordnungen. Einige Beispiele mögen diese Unterscheidung näher veranschaulichen.

Schon auf den niedrigsten Stufen der Wirtschaftstätigkeit ergibt sich aus dieser notwendig eine gewisse Regelung. Nehmen wir eine kleine australische Wanderhorde und ihre Jagdtätigkeit, die ihr neben dem Einsammeln von wildwachsenden Beeren und Früchten, Insekten, Würmern, Honig usw. im Innern des Kontinents den Hauptteil ihrer Nahrung liefert. Da die eigentlichen Australier — abgesehen von einigen Gegenden an der Nordküste, wo die Melanesier ihn eingeführt haben — keinen Pfeilbogen und kein Blasrohr besitzen, sondern nur Keulen, Speere und Bumerangs, so besteht die Jagd meist im Umschleichen und Umstellen der Tiere und deren Tötung durch Speerwürfe und Keulenschläge. Dazu sind jedoch mehrere Männer erforderlich, und tatsächlich wird die Jagd denn auch gewöhnlich von mehreren gemeinsam betrieben. Daraus ergibt sich sofort die Frage: Wem gehört die Beute? Allen gleichmäßig? Aber ein Känguruh hat nur einen Balg. Nur einer kann also den Kopf, nur einer den Schwanz, nur zwei je eine Hinterkeule erhalten. Es muß also geteilt werden. In welcher Weise? Noch neuerdings folgt der Beuteerlegung manchmal ein Streit um den Anteil an der Beute. Durchweg haben sich aber bestimmte Verteilungsregeln durchgesetzt. Wer zuerst das Känguruh erblickt und die anderen aufmerksam gemacht hat, erhält dieses Stück, wer es mit seinem Speer verwundet und an der Flucht verhindert hat, jenes Stück, wer es mit Keule oder Speer getötet hat, irgendein drittes Stück usw.

Doch damit gehört jedem noch keineswegs das, was er erhalten hat, als alleiniges Eigentum. Kommen die Jäger zum Lager zurück, müssen sie von ihrer Beute etwas abgeben. Auch diese Regel hat sich, wie sich deutlich ergibt, erst nach und nach als Folge innerer Kämpfe ergeben. Zuerst haben oft die Hungernden im Lager Gewalt angewandt und den Heimkehrenden einen Teil ihres Jagdvertrags wegzunehmen oder abzupressen versucht. Doch auch in dieser Beziehung setzten sich allmählich bestimmte Normen durch, und schließlich haben sich in den australischen Horden ganz komplizierte Verteilungsregeln für alle Arten von wilden Tieren: Känguruhs, Wombats, Emus, Wassergeflügel usw. herausgebildet, die durchweg genau befolgt werden.

Alle solche Regelungen sind zunächst nur vage Bräuche, konventionelle Niederschläge des wirtschaftlichen Lebensprozesses, die aber allmählich zu einem gewissen Herkommen, zu Rechtsgewohnheiten werden, und nun sehen wir, daß sie allgemein als verpflichtend anerkannt und von den Horden unter Zwang gestellt werden, das heißt zu einem festen Bestandteil der Lebensordnung der Horden werden. Wer nun die Regeln übertritt, dem bekundet die Horde ihre Mißbilligung, nicht selten in der Form einer derben Züchtigung, die sich in schweren Fällen bis zur Tötung oder Ausstoßung aus der Gemeinschaft steigert.

Wer sich als Ethnologe näher mit den Sitten primitiver Völker beschäftigt hat, wird immer wieder auf derartige Vorgänge stoßen. Lockere soziale Gebräuche werden zunächst zu schwankenden, dann als verpflichtend anerkannten Rechtsgewohnheiten und schließlich zu bestimmten unter Zwang gestellten »Gesetzen«.

Welche Unmasse von neuen wirtschaftlichen Wechselbeziehungen und diese regelnden Normen ruft nicht zum Beispiel der Übergang aus dem Jägerleben zum Ackerbau hervor. Es ist eine grundverkehrte Auffassung, die nur im Kopfe eines keine ethnologischen Kenntnisse besitzenden Kulturmenschen entstehen konnte, dieser Übergang hätte sich derart vollzogen, daß die Jägerhorde, nachdem sie den Anbau »erfunden« hatte, übereingekommen sei, das frühere Jägerleben zum größten Teil aufzugeben, feste Ansiedlungen anzulegen, sich den Landbau als Hauptbeschäftigung zu wählen und zugleich die Regeln festzulegen, nach denen er künftig betrieben werden solle. Der Vorgang, wie er sich tatsächlich bei den niederen nord- und südamerikanischen Stämmen vollzogen hat, ist ein ganz anderer. Erst bildet sich mit zunehmendem Ertrag der Jagd und des Fischfanges eine gewisse Niederlassung — wenn auch nur zeitweilig — in festen Wohnsitzen heraus, und nun erst, nachdem die primitiven Jägerhorden so weit vorgeschritten sind, vollzieht sich der Fortschritt zum Bodenanbau; aber nicht so, wie sie sich der obenerwähnte, durch seine hohlgeschliffene Kulturbrille schauende Kulturmensch vorstellte. Der Anbau besteht vielmehr zunächst nur darin, daß die Frauen an offenen Landstellen, gewöhnlich an einem Bache oder Flusse, einige wenige Knollen- oder Wurzelfrüchte anbauen, die als nötige Zerkost zur Fleisch- und Fischnahrung gelten und deren Einsammlung nun mehr und mehr Schwierigkeiten macht. Der Anbau ist gewissermaßen Fortsetzung und Erweiterung ihrer früheren Sammlertätigkeit. Wie die Frau früher die Aufgabe hatte, unterwegs auf den Wanderungen der Horde die wildwachsenden Früchte und Wurzeln einzusammeln, so behält sie auch nach Anlegung festerer

Wohnsitz noch als besonderes Arbeitsressort das Einsammeln im umgebenden Wald- und Flußgebiet. Aber die Menge der eingesammelten Früchte genügt allmählich nicht mehr den steigenden Ansprüchen, zumal wenn nach und nach die Frau lernt, durch Eingraben und Einpacken, Dörren und Röstfen die Früchte eine gewisse Zeit zu konservieren. Oft liegen auch die Fundstätten weit entfernt von der kleinen Ansiedlung. Nun wird es Brauch bei den Frauen, einige wenige Samen-, Knollen- oder Wurzelarten, die sie bisher gesammelt hatten, in der Nähe der Ansiedlung an geeigneter feuchter Stelle selbst anzubauen.

Zunächst sind die Anbauflächen sehr klein, das zur Verfügung stehende Land sehr ausgedehnt, Streitigkeiten darüber, was der einzelne davon nehmen und wo er anbauen darf, leicht zu schlichten. Aber bald ergeben sich allerlei Streitfragen. Wieviel Land darf genommen werden? Darf der eine dem anderen bestimmte Stücke streitig machen? Hat eine Frau, wenn sie den Anbau eines Landstücks aufgibt, darauf noch ein Nutzungsrecht? Wie lange? Darf sie es auf eine andere Frau des Dorfes übertragen? Wem gehören, wenn eine Frau Fruchtbäume oder dergleichen auf ihrem Landstück pflanzt und später dessen Bebauung aufgibt, diese Bäume? Der Frau, die sie angepflanzt hat, oder der, die das verlassene Grundstück wieder in Bearbeitung nimmt?

So ergeben sich aus dem Wirtschaftsprozeß mannigfache Fragen, die nach und nach alle eine gewisse soziale Regelung erfahren und zu bestimmten Rechtsgewohnheiten führen. Wer sich jemals näher mit dem Bodenrecht derartiger Völker beschäftigt hat, stößt meist auf einen geradezu erstaunlichen Reichtum der verschiedenartigsten Rechte. Bei manchen ozeanischen Völkerschaften ließen sich Sammlungen ihres Grund- und Bodenrechts zusammenstellen, die Hunderte von Paragraphen umfassen würden.

Immer wieder zeigt sich, aus dem sozialen Lebensprozeß heraus entstehen Wechselbeziehungen, die zunächst, da sonst der ganze Prozeß stocken würde, eine gewisse schwankende konventionelle Regelung finden, bis diese dann von den Leitungen der Familiengemeinschaften, Geschlechtsgenossenschaften, Dorfschaften usw. als gültig anerkannt und unter Zwang gestellt wird.

Das gilt auch von dem Verhältnis der Staats- zur Gesellschaftsordnung, wenn später im Laufe der Entwicklung die primitiven blutsverwandtschaftlichen Gemeinschaften ganz oder teilweise untergehen und durch die politische Staatsgemeinschaft ersetzt werden. Immer wieder setzen sich aus dem Wirtschaftsprozeß heraus neue Regeln (Ordnungen) durch, die dann teilweise als staatliche Gesetze in die Staatsordnung eingehen.

Auch hierfür ein Beispiel. Entgegen dem kanonischen Zinsgebot setzte sich im Mittelalter in den verschiedenen vorgeschrittenen europäischen Staaten mehr und mehr das Zinsnehmen durch, zum Teil auf einem Umweg in der Form des Geschenknehmens, der Aufgeldforderung, der Verzugsvergütung oder, wie zum Teil in Deutschland, in der Form des Renten- und Güllenkaufs. Besondere Bedeutung erlangte der Geldhandel und mit ihm das Zinsnehmen, als die frühmittelalterliche Naturalienwirtschaft mehr und mehr in die Geldwirtschaft des beginnenden Renaissancezeitalters überging und die Kriegführung wie die damalige Deckungsform des dazu erforderlichen Geldbedarfs die Fürsten zu fortgesetzten Anleihen und Verpfändungen ihrer Einkünfte nötigte, während zugleich der alte Lebensstaat eine

Umwandlung in den Beamtenstaat erfuhr, dessen Verwaltung, Rechtsprechung, Repräsentation immer größere Geldmittel erforderten. Schon während der Kreuzzüge bildete sich in Italien, Frankreich, England, den Niederlanden ein gewerbmäßiger Stand von Geldleihern heraus, der in manchen Gegenden vornehmlich aus Juden bestand, und jetzt sanktionierten trotz der kirchlichen Satzungen die Staaten das Zinsnehmen und suchten lediglich durch sogenannte Wuchergesetze bestimmten Übelständen zu wehren.

Mit dem Geldhandel stieg aber auch der Kreditverkehr; und nun bürgerte sich in der Kaufmannswelt, zunächst in Italien, mehr und mehr der Gebrauch ein, nicht die in anderen Ländern und Orten gekauften Waren in bar zu bezahlen, also nicht Münzen dahin zu senden, sondern bei einem Wechselner des eigenen Wohnorts oder des nächsten größeren Handelsplatzes den Betrag einzuzahlen und sich dafür eine Anweisung auf einen Geschäftsfreund dieses Wechselners in dem Zahlungsort oder einer diesem benachbarten Handelsstadt ausstellen zu lassen. In seiner primitivsten Form war diese Art des Wechselgeschäftes sogar schon im alten Griechenland und Rom bekannt. So entstand der Wechsel (Wechselbrief), der bald große Bedeutung im internationalen Geldverkehr erlangte. Schon im zwölften Jahrhundert finden wir das Ausstellen von solchen Wechselbriefen in Italien weit verbreitet. Und nun bildete sich bald auch eine Art von konventionellem Wechselrecht heraus, das dann teilweise von den Staaten übernommen und in bestimmte Gesetzesbestimmungen gebracht wurde, zunächst, soweit mir bekannt, von den Lombarden und Venezianern, dann auch von den Niederländern (zuerst in Brügge und Antwerpen).

#### 4. Der Staat als »Einrichtung der Gesellschaft«.

Derart nimmt immer wieder der Staat aus der im wirtschaftlichen Lebensprozeß der Gesellschaft sich heranbildenden »Gesellschaftsordnung« bestimmte Regeln heraus und fügt sie der Staatsordnung ein. Daher ist, cum grano salis, auch völlig richtig, wenn Marx den Staat als »eine Einrichtung und als tätigen, selbstbewußten, offiziellen Ausdruck der Gesellschaft« bezeichnet. Zwar hat Marx nicht in ähnlicher Weise, wie in den obigen Ausführungen geschehen, die Abhängigkeit der Staatsordnung von der Gesellschaftsordnung dargelegt, daß er sie aber sehr wohl verstanden hat, dafür lassen sich Dutzende von Zitaten beibringen. So heißt es zum Beispiel in seinem Aufsatz über »Die moralisierende Kritik und die kritische Moral« (Nachlaß, 2. Band, S. 455):

Wenn übrigens die Bourgeoisie politisch, das heißt durch ihre Staatsmacht, »die Ungerechtigkeit in den Eigentumsverhältnissen aufrechterhält«, so schafft sie dieselbe nicht. Die durch die moderne Teilung der Arbeit, die moderne Form des Austausches, die Konkurrenz, die Konzentration usw. bedingte Ungerechtigkeit in den Einkommensverhältnissen geht keineswegs aus der politischen Herrschaft der Bourgeoisie hervor, sondern umgekehrt, die politische Herrschaft der Bourgeoisie geht aus diesen modernen, von den bürgerlichen Ökonomen als notwendige, ewige Gesetze proklamierten Produktionsverhältnissen hervor.

Ferner in der »Heiligen Familie« (Nachlaß, 2. Band, S. 218):

Wie nämlich der antike Staat das Sklaventum, so hat der moderne Staat die bürgerliche Gesellschaft zur Naturbasis, so wie den Menschen der bürgerlichen Ge-

fellschaft, das heißt den unabhängigen, nur durch das Band des Privatinteresses und der bewußtlosen Naturnotwendigkeit mit dem Menschen zusammenhängenden Menschen, den Sklaven der Erwerbsarbeit und seines eigenen wie des fremden eigennützigen Bedürfnisses.

Noch deutlicher spricht sich Engels in seiner Schrift »Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie« (Verlag von J. S. W. Dieß Nachf., 5. Auflage, S. 49, 50) über die Abhängigkeit der Staatsordnung von der Gesellschaftsordnung aus:

Die althergebrachte Anschauung, der auch Hegel huldigt, sah im Staate das bestimmende, in der bürgerlichen Gesellschaft das durch ihn bestimmte Element. Der Schein entspricht dem. Wie beim einzelnen Menschen alle Triebkräfte seiner Handlungen durch seinen Kopf hindurchgehen, sich in Beweggründe seines Willens verwandeln müssen, um ihn zum Handeln zu bringen, so müssen auch alle Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft — gleichviel, welche Klasse gerade herrscht — durch den Staatswillen hindurchgehen, um allgemeine Geltung in Form von Gesetzen zu erhalten. Das ist die formelle Seite der Sache, die sich von selbst versteht; es fragt sich nur, welchen Inhalt dieser nur formelle Wille — des einzelnen wie des Staates — hat und woher dieser Inhalt kommt, warum gerade dies und nichts anderes gewollt wird. Und wenn wir hier nachfragen, so finden wir, daß in der modernen Geschichte der Staatswille im ganzen und großen bestimmt wird durch die wechselnden Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft, durch die Übermacht dieser oder jener Klasse, in letzter Instanz durch die Entwicklung der Produktivkräfte und der Austauschverhältnisse.

Wenn aber schon in unserer modernen Zeit mit ihren riesigen Produktions- und Verkehrsmitteln der Staat nicht ein selbständiges Gebiet mit selbständiger Entwicklung ist, sondern sein Bestand wie seine Entwicklung in letzter Instanz zu erklären ist aus den ökonomischen Lebensbedingungen der Gesellschaft, so muß dies noch viel mehr gelten für alle früheren Zeiten, wo die Produktion des materiellen Lebens der Menschen noch nicht mit diesen reichen Hilfsmitteln betrieben wurde, wo also die Notwendigkeit dieser Produktion eine noch größere Herrschaft über die Menschen ausüben mußte.

Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ist hier ausgesprochen: Die Gesellschaftsordnung ist eine andere Art der Rechtsordnung als die Staatsordnung, doch hängen beide insofern eng zusammen, als die gesellschaftliche Ordnung die Grundlage der staatlichen Ordnung bildet und aus ersterer immer wieder einzelne Teile, indem der Staat sie sanktioniert und in die Form staatlicher Gesetze bringt, in die Staatsordnung übergehen.

Daher erklärt auch Marx die gewöhnliche Ansicht, die Gesellschaft beruhe auf dem »Gesetz«, und dieses Gesetz sei identisch mit der staatlichen Rechtsordnung, für eine »juristische Einbildung«. Die Sache verhält sich vielmehr nach seiner Auffassung umgekehrt. Die Basis bilden die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse (die sich aus der gesellschaftlichen Unterhaltsgewinnung ergebenden mannigfachen Wechselbeziehungen), die ihre Regelung in einer bestimmten sozialen Rechtsordnung finden, und erst aus dieser wieder geht dann in weiterer Folge die staatliche Rechtsordnung hervor. So heißt es denn auch zum Beispiel schon in der Marxschen Verteidigungsrede vor den Kölner Geschworenen:

Die Gesellschaft beruht nicht auf dem Gesetz. Es ist das eine juristische Einbildung. Das Gesetz muß vielmehr auf der Gesellschaft beruhen, es muß Ausdruck

ihrer gemeinschaftlichen, aus der jedesmaligen materiellen Produktionsweise hervorgehenden Interessen und Bedürfnisse gegen die Willkür des einzelnen Individuums sein. Hier, der Code Napoléon, den ich in der Hand habe, er hat nicht die moderne bürgerliche Gesellschaft erzeugt. Die im achtzehnten Jahrhundert entstandene, im neunzehnten fortentwickelte bürgerliche Gesellschaft findet vielmehr im Code nur einen gesetzlichen Ausdruck. Sobald er den gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, ist er nur noch ein Wallen Papier.

## Das Archiv der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, seine Geschichte und Sammlungen.

Von Ernst Drahn.

### I.

Unter den Büchereien Deutschlands ist wohl keine, die in ihrer Eigenart und Reichhaltigkeit auf dem Sondergebiet des Sozialismus und der Arbeiterfrage Schritt halten könnte mit der im obigen Titel genannten Sammlung. Auch mit dem Ausland kann das Archiv erfolgreich in Wettbewerb treten, denn nur die Mengersche Stiftung in Wien und das Archiv der Internationale in Brüssel sind ähnlicher Art. Seit einem Menschenalter bestehend und dennoch nur einem beschränkten Kreise von Spezialwissenschaftlern bekannt, hat sich das Archiv langsam zu seiner jetzigen Ausdehnung entwickelt, und zwar zuerst unter dem Drucke des Sozialistengesetzes im Ausland und später in Deutschland. Dabei war es auf die geringen Mittel, die ihm durch die deutsche Arbeiterschaft zur Verfügung gestellt werden konnten, und die Zuwendungen, die ihm an Schriften von Sammlern und Verlegern der Partei gemacht wurden, angewiesen.

Der Gedanke zur Gründung des Archivs ging im Jahre 1878 von Bebel aus, der, angeregt durch ein Gespräch mit einem Parteigenossen im Sommer des vorangegangenen Jahres, im (Leipziger) »Vorwärts« in Nr. 21 vom 20. Februar einen Artikel veröffentlichte, betitelt »Die Notwendigkeit der Gründung einer allgemeinen Parteibibliothek«. Die Begründung der leitenden Idee lautete: »Mit jedem Jahre wird die Sammlung all dieses Materials — der älteren sozialistischen und volkswirtschaftlichen Literatur — immer schwieriger, und es wird darum hohe Zeit, daß eine Stelle geschaffen werde, wo die ganze einschlägige Literatur in möglichster Vollständigkeit gesammelt und allen ... unter bestimmten Bedingungen zugänglich gemacht wird. ... Der Inhalt der Bibliothek darf sich natürlich nicht einseitig bloß auf die sozialistische und volkswirtschaftliche Literatur beschränken, es müssen insbesondere auch Geschichte und Kulturgeschichte, Statistik, Naturwissenschaften, Gesundheitslehre, Technik und Agronomie ausgedehnten Platz finden. ... Die Bibliothek müßte ferner enthalten eine Sammlung Parteizeitungen und -zeitschriften. ... Die Verhandlungen des Reichstags und der wichtigsten Landtage dürften ebenfalls nicht fehlen. ...«

Der Plan fand damals ungeheilten Beifall, seine Ausführung wurde aber leider durch die Ereignisse des Jahres 1878, den Beginn des Sozialistengesetzes, verhindert. Doch ruhte die Idee nur kurze Zeit. Auf dem ersten Parteitag in der Fremde, vom 20. bis 23. August 1880 zu Schloß Wyden, wurde, wie das Protokoll besagt, auf Antrag von H. Schlüter, des Expedienten des inzwischen entstandenen (Zürcher) »Sozialdemokrat«, der Gründung des Archivs im Prinzip zugestimmt. In Nr. 18 vom Jahre 1882 trat dann H. Schlüter im genannten Parteiblatt mit einem bestimmten Programm für eine solche Sammlung ein. »Mein Vorschlag geht dahin,« schreibt er, »in der Schweiz eine Zentralstelle einzurichten, wo alles Material, welches sich auf die Geschichte unserer Partei bezieht, gesammelt und aufbewahrt wird. ... Ich meine, daß allein schon die Erhaltung möglichst sämtlicher